



## Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich in der bAV

Vor knapp sieben Jahren wurde der Versorgungsausgleich in der bAV für den Scheidungsfall neu geregelt. Seitdem beschäftigt das Versorgungsausgleichsgesetz die Gerichte. Mit der aktuellen Rechtsprechung müssen sich sowohl Arbeitgeber als auch Versicherer und Makler auseinandersetzen.

**B**ei einer Scheidung kommt es zu einem finanziellen Ausgleich der Vermögenswerte. Zum Vermögen zählen auch Rentenrechte, die beide Ehepartner während der Ehe erworben haben. Diese Rechte werden auf Basis des Versorgungsausgleichs aufgeteilt. Zum 1.9.2009 wurde der Versorgungsausgleich reformiert und von Grund auf neu gestaltet. Somit ist das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ein noch junges Gesetz, das in seiner Anwendung viele Fragen offen lässt. Und aufgrund der Fortentwicklung der Rechtsprechung sind viele Versorgungsträger damit beschäftigt, die internen Prozesse mit den dadurch entstandenen Neuerungen zu vergleichen und gegebenenfalls anzupassen. Das bedeutet besonders für mittelständische Unternehmen einen Mehraufwand, der ohne Hilfe fast nicht zu bewältigen ist. Eine Auswahl an Rechtsprechung der letzten beiden Jahre soll zeigen, welche Folgen dies für Arbeitgeber, Versicherer und Makler in der Praxis hat.

### Folgen für die Arbeitgeber

Der Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 18.03.2015 (XII ZB 74/12) beschäftigt sich mit der Frage, ob und in welchem Umfang pauschalierte Teilungskosten im Versorgungsausgleich zulässig sind. Der BGH entschied: Die Kosten einer internen Teilung können vom Versorgungsträger pro zu teilendem Anrecht pauschal beziffert werden – unabhängig von den im konkreten Einzelfall angefallenen Kosten. Eine Mischkalkulation ist möglich. Dabei gelten Kosten in Höhe von 2 bis 3% des ehezeitlichen Kapitalwerts eines Anrechts als grundsätzlich angemessen (§ 13 VersAusglG). Allerdings sollte dann ein Höchstbetrag festgelegt werden, der 500 Euro nicht überschreitet. Die Begrenzung hat den Vorteil, dass der Versorgungsträger in der Regel keine Einzelheiten seiner Mischkalkulation gerichtlich vortragen muss und der Kostenansatz als angemessen gewertet wird.

Die Regelung und Ausgestaltung der Kompensation im Versorgungsausgleich behandelte der BGH in seinem Beschluss vom 25.02.2015 (XII ZB 364/14): Begrenzt der Versorgungsträger den Risikoschutz für das neu zu begründende Anrecht des Ausgleichsberechtigten und erhöht dafür die Altersrente, muss eine entsprechende Berechnungsformel nicht in der Teilungsordnung dargestellt werden. Es reicht aus, wenn die Darstellung im Verfahren erfolgt. Eine bereits erstellte Teilungsordnung muss also nicht entsprechend ergänzt werden.

Zur Auskunftspflicht von Versorgungsträgern äußerte sich das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in seinem Beschluss vom 19.02.2015 (II-4 WF 206/14): Versorgungsträger sind verpflichtet, dem Gericht einen Vorschlag für den Ausgleichswert mit Angabe des korrespondierenden Kapitalwertes zu erstellen und diesen mathematisch zu erläutern. Erfolgt das entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, kann das Gericht vom Versorgungsträger keine kostenfreie Neuberechnung verlangen, um einen von ihm als angemessen empfundenen Rechnungszins zu berücksichtigen. Zumindest in dieser Konstellation entsteht für den Versorgungsträger kein zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand.

## Folgen für Versicherer

Auswirkungen auf die Versicherer hat der Beschluss des OLG Stuttgart vom 31.10.2014 (15 UF 113/14) zur Teilungsordnung eines Versorgungsträgers: Für das neu zu begründende Anrecht ist bei einer internen Teilung der Rechnungszins zu hinterlegen, der auch dem auszugleichenden Anrecht zugrunde liegt. Eine Teilungsordnung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich den aktuellen (niedrigeren) Rechnungszins vorsieht, verstößt gegen den Grundsatz der Halbteilung. Für den Versorgungsträger bedeutet dies einen höheren finanziellen und administrativen Aufwand.

## Folgen für Makler

Ein Verkaufsargument für Altersvorsorgeverträge liefert das OLG Stuttgart mit seinem Beschluss vom 03.06.2015 (11 UF 56/15): Vorehelich angespartes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag wird auch dann nicht im Versorgungsausgleich berücksichtigt, wenn das vorehelich angesparte Kapital innerhalb der Ehe in einen neuen zertifizierten Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 b AltZertG übertragen wird.

Der BGH nahm sich in seinem Urteil vom 01.04.2015 (XII ZB 701/13) der Ausübung des Kapitalwahlrechts an. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer kann im Versorgungsausgleich nicht erwarten, in unverminderter Höhe am Anrecht seiner Ehefrau teilzuhaben, wenn er sein eigenes Anrecht komplett dem Ausgleich entzieht. Grundsätzlich werden im Versorgungsausgleich Renten und ausnahmsweise auch auf Kapitalzahlung gerichtete Anrechte geteilt, wenn die letztgenannten dem Betriebsrentengesetz unterfallen. Wandelt ein Gesellschafter-Geschäftsführer, dessen Anrecht nicht unter den Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes fällt, ein ursprünglich auf Rentenzahlung ausgerichtetes Anrecht rechtzeitig in ein Anrecht auf Kapitalzahlung um, kann Letzteres nicht im Versorgungsausgleich, sondern nur im Zugewinnausgleich geteilt werden. Besteht jedoch ein Ehevertrag, der den Zugewinnausgleich ausschließt, ist dieses Anrecht komplett dem Ausgleich entzogen. Grob unbillig ist dann die Erwartung des Ehemannes, hälftig am Anrecht seiner Ehefrau teilzuhaben. In dieser

Konstellation ist folglich ein bestehendes Kapitalwahlrecht Voraussetzung für einen vollständigen Ausschluss dieses Anrechts.

## Geplante Veränderungen in der Zukunft

Die zahlreichen Rechtsprechungen zum Versorgungsausgleich der letzten Jahre waren für den Petitionsausschuss des Bundestags Anlass, Änderungen beim Versorgungsausgleichsgesetz anzuregen: Mit Beschluss vom 25.11.2015 unterstützt der Ausschuss eine Eingabe, welche fordert, dass im Versorgungsausgleich übersehene, vergessene oder verschwiegene Anrechte auch nach Eintritt der Rechtskraft ausgeglichen werden können. Entsprechendes Material wurde dem zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Fraktionen des Bundestages übergeben. Die aktuelle Rechtslage lädt zum Rechtsmissbrauch ein. Folglich wäre es zu befürworten, wenn das Ministerium seine bisher nur beobachtende Haltung aufgeben und Änderungen im Versorgungsausgleichsgesetz vornehmen. Falls eine entsprechende Umsetzung erfolgt, entstünde höherer Verwaltungsaufwand für die Versorgungsträger, da die Prüfung der Beschlüsse auf vollständige Erfassung der gerichtlich gemeldeten Anrechte noch gründlicher erfolgen müsste, um eine Neuaufnahme des Verfahrens zu vermeiden.

Die Möglichkeit der externen Teilung gemäß § 17 VersAuslG soll auch zukünftig bestehen. Das heißt: Anrechte aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse können weiterhin in der Form geteilt werden, dass das Anrecht für den berechtigten Ehegatten bei einem anderen Versorgungsträger (extern) begründet wird und nicht bei demjenigen, der das zu teilende Anrecht des Verpflichteten innehat. Dies ist möglich, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert den Betrag von 74.400 Euro (in 2016 gültige Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gemäß §§ 159f. Sozialgesetzbuch VI) nicht überschreitet. Versorgungsordnungen, die eine externe Teilungsform vorsehen, behalten demnach Bestand. Der zuständige Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt daher die Ablehnung eines Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der fordert, § 17 VersAuslG ersatzlos zu streichen.

## Fazit

Im reformierten Versorgungsausgleich sind inzwischen zahlreiche höchstrichterliche Urteile ergangen. Es gibt weiterhin viele Konstellationen, die diskutiert werden und für die eine höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht vorliegt. Für die Versorgungsträger heißt das, die Neuerungen im Blick zu behalten und Verwaltungsprozesse gegebenenfalls umzustellen – was leider immer mit einem erhöhten Kostenaufwand verbunden ist. ■